

Förderkriterien Studierendenmobilität – Praktika in Programm- und Partnerländern (SMP) – Informationen für das Projekt 2023

Inhalt

1. Zielgruppe.....	2
2. Zielländer.....	2
3. Praktikumstypen.....	3
3.1 Kurzzeitmobilitäten („Short-Term Mobilities“).....	4
3.2 Blended Mobility & virtuelle Zeiträume.....	4
4. Auswahl der Geförderten.....	5
5. Immatrikulationsnachweis.....	5
6. Förderkriterien.....	5
6.1 Ehrenwörtliche Erklärungen für die Zusatzförderung im Rahmen von Fewer Opportunities und für grünes Reisen.....	5
6.2 Einhaltung der Bewerbungsfrist.....	6
6.3 Gehaltsgrenze.....	7
6.4 Vollzeitpraktikum.....	7
6.5 Ausreichendes Förderkontingent.....	7
6.6 Förderdauer.....	7
6.7 Ausgeschlossene Einrichtungen.....	9
6.8 Doppelförderung.....	9
6.9 Anzahl der internationalen Mobilitäten (nur für Aufenthalte in Partnerländern).....	9
7. Regelfördersätze.....	9
8. Zusatzförderungen.....	10
8.1 Reisekostenzuschuss für Kurzzeitpraktika in Programmländern und für Langzeitpraktika in Partnerländern für Studierende mit geringeren Chancen.....	11
8.2 Grünes Reisen.....	12
A. Langzeitmobilitäten in Programmländern.....	12
B. Kurzzeitmobilitäten in Programmländern und Langzeitmobilitäten in Partnerländern.....	12
8.3 Top Ups für Studierende mit geringeren Chancen („fewer opportunities“).....	13
A. Social Top-Up für Studierende mit Kind(ern).....	13
B. Social Top-Up für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	13
C. Social Top-Up für erwerbstätige Studierende.....	14
D. Social Top-Up für Erstakademiker*innen.....	14
8.4 Realkostenantrag für Studierende mit Behinderung, chronischen Erkrankungen oder Kind(ern).....	14
A. Individualantrag.....	14
B. Vorbereitende Reisen.....	15
8.5 Sprachenförderung.....	15
8.6 Förderung von „Hands on Learning Kursen“ für Interkulturelle Kompetenzen.....	15

1. Zielgruppe

Teilnahmeberechtigt sind **Studierende, eingeschriebene Doktorand*innen und Graduierte**¹ aller am Konsortium teilnehmenden Hochschulen. Studierende mit **außereuropäischer Staatsbürgerschaft** müssen für den gesamten Studiengang eingeschrieben sein und einen regulären Abschluss anstreben. Die Förderung von Austauschstudierenden ist nicht zulässig.

Graduierte müssen sich im Regelfall bewerben solange sie immatrikuliert sind. Falls vor Studienende (und Exmatrikulation) aufgrund einer fehlenden Stellenzusage keine Bewerbung möglich ist, muss der Studierende vor Studienende bzw. Exmatrikulation in einer E-Mail an KOOR – Erasmus Services BW die **Bewerbungsabsicht**² dokumentieren. Somit ist eine Bewerbung auch nach Exmatrikulation zulässig. Die Bewerbungsfrist von einem Monat vor Praktikumsbeginn bleibt davon unberührt.

Studierende, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Deutschland haben, dürfen das Auslandspraktikum nicht in ihrem **Hauptwohnsitzland** absolvieren.

2. Zielländer

Praktika in Programmländern

Das Auslandspraktikum muss in einem der 32 Programmländer absolviert werden.

- Mitgliedsstaaten der EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern **sowie die zugehörigen Überseegebiete**.

	EUROPÄISCHE ÜBERSEEGBIETE				
	Pazifischer Ozean	Indischer Ozean	Karibik	Atlantik	Festland
Dänemark				Grönland	
Frankreich	Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Wallis und Futuna	Mayotte La Réunion Französische Süd- und Antarktische Gebiete	Saint-Martin Saint-Barthélemy Guadeloupe Martinique	Saint-Pierre und Miquelon	Französisch-Guayana
Niederlande			Aruba Bonaire, Curaçao, Saba St. Eustatius St. Maarten		
Portugal				Madeira Azoren	

¹ Das Praktikum muss innerhalb des ersten Jahres nach Studienabschluss beendet sein.

² Die Bewerbungsabsicht beinhaltet: 1) Eine formlose E-Mail mit einer eindeutigen Interessensbekundung einschließlich aktuellen Studiums, Name der Heimathochschule, Zeitpunkt und Art des angestrebten Abschlusses, Geplanter Zeitpunkt/Dauer des Praktikums 2) Die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung als Scan.

Spanien				Kanarische Inseln	Ceuta Melilla
----------------	--	--	--	-------------------	------------------

- Länder des EWR: Island, Liechtenstein und Norwegen
- Andere Länder: Nordmazedonien, Serbien, Türkei

Praktika in Partnerländern

Alle Länder, die keine Programmländer sind, werden als Partnerland definiert. Eine Liste mit sämtlichen teilnehmenden Partnerländern ist zu finden unter: <https://eu.daad.de/infos-fuer-hochschulen/programmlinien/infos-zu-programm-und-partnerlaendern/de/45673-erasmus-partnerlaender-/>

Partnerländer der Region 13 (Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan Staat) und der Region 14 (Färöer-Inseln, Schweiz, Großbritannien) erhalten die Regelfördersätze und Zusatzförderungen (Social Top-Ups, Reisekostenzuschüsse und Zuschüsse für grünes Reisen) der Ländergruppe 2 bzw. Ländergruppe 1 der Programmländer (s. Fördersätze).

Dies betrifft auch die britischen Überseegebiete:

	BRITISCHE ÜBERSEEGBIETE				
	Pazifischer Ozean	Indischer Ozean	Karibik	Atlantik	Festland
UK	Pitcairninnseln		Anguilla Montserrat Britische Jungferninseln Kaimaninseln Turks- und Caicosinseln	Falklandinseln, Sandwichinseln St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha Bermuda	Gibraltar

Somit erhalten auch Studierende mit geringeren Chancen keine Reisekostenpauschale bei Reisen in Region 13 oder 14. Die Förderkriterien für einen Aufenthalt in diesen Ländern orientieren sich jedoch an jenen der Partnerländer.

3. Praktikumstypen

KOOR fördert weiterhin sowohl Pflicht- und freiwillige Praktika als auch Graduiertenpraktika und fördert folgende Praktikumstypen in den Programm- und Partnerländern:

Praktikumstyp	Erläuterungen	Zielgruppen
<u>Reine physische Langzeitmobilitäten</u>	2-12 Monate (60 Tage - 360 Tage)	<u>Personen mit und ohne geringere Chancen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Studierende (Bachelor/Master/Doktor) • Graduierte
<u>Blended Langzeitmobilitäten</u>	physische Phase von mindestens 2 Monaten plus virtuelle Phase von mind. 1 Tag	<u>Personen mit und ohne geringere Chancen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Studierende (Bachelor/Master/Doktor),

		<ul style="list-style-type: none"> • Graduierte
Reine physische Kurzzeitmobilität (nicht für Erasmus+ Partnerländer)	Physische Phase von mind. 5 und maximal 30 Tagen	<u>Personen mit und ohne geringere Chancen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Doktorand*innen
Blended Kurzzeitmobilität (nicht für Erasmus+ Partnerländer)	Physische Phase von mind. 5 und maximal 30 Tagen plus virtuelle Phase von mind. 1 Tag	<ul style="list-style-type: none"> • Doktorand*innen (mit und ohne geringere Chancen) • Studierende mit geringeren Chancen • Studierende, die aufgrund der Vorgaben in der SPO nur ein Kurzzeitpraktikum machen können³
Reine virtuelle Kurz- oder Langzeitmobilitäten	Nicht förderfähig, auch nicht als Zero-Grant!	

3.1 Kurzzeitmobilitäten („Short-Term Mobilities“)

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch sogenannte „Short-Term-Mobilitäten“ gefördert werden. Die Short-Term Mobilitäten sollen vor allem von den Personengruppen wahrgenommen werden, denen ein langfristiger Aufenthalt nicht möglich ist. Budgetbedingt und um sicherzustellen, dass Langzeitmobilitäten überwiegen, fördert KOOR Kurzzeitmobilitäten somit nur für folgende Gruppen (betrifft auch Kurzzeitmobilitäten im Rahmen eines BIPs):

- 1) **Doktorand*innen** (hier ist die virtuelle Phase optional)
- 2) **Studierende mit geringeren Chancen** – mit Kind(ern), die während des Auslandsaufenthalts dabei sind, mit chronischer Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf im Ausland führt, mit GdB ab 20, erwerbstätig, Erstakademiker*in (virtuelle Phase von mind. einem Tag)
- 3) **Studierende aus Studiengängen deren Prüfungsordnung ein Pflichtpraktikum von einer Dauer von bis zu einem Monat vorsehen** (virtuelle Phase von mind. einem Tag). Dies muss in der Ehrenwörtlichen Erklärungen für Zusatzförderungen (Kurzzeit) separat angekreuzt werden.

Für Praktika in Partnerländern

Um die Fördermittel besser in langfristige Praktika investieren zu können hat sich KOOR – Erasmus Services BW entschieden, auch im Projekt 2023 **keine internationalen Short-Term Mobilitäten** zu fördern. Dies gilt auch für Studierende mit geringeren Chancen.

3.2 Blended Mobility & virtuelle Zeiträume

Zukünftig muss bereits im Learning Agreement eingetragen werden, ob ein Teil der Mobilität virtuell vom Heimatland aus stattfinden wird und welchen Zeitraum dieser Teil umfasst. Auch im Stipendienvertrag wird die physische und virtuelle Phase separat ausgegeben. Da die virtuelle Phase nicht finanziell gefördert und auch nicht als Zero-Grant gekennzeichnet wird, wird sie nicht vom Förderkontingent abgezogen.

³ S. Erläuterungen in Tabelle unter 3.1

Bei kurzfristigen virtuellen Phasen aufgrund exogener Faktoren wie der Sicherheitslage im Zielland, Krankheiten, Todesfällen in der engen Familie o.ä., müssen die Studierenden dies KOOR per Mail mitteilen. KOOR prüft in Rücksprache mit dem DAAD, ob es sich um einen Force Majeure Fall handelt oder ob das Formular *DURING* eingereicht werden muss, um die Mobilität neu zu berechnen.

4. Auswahl der Geförderten

Die Auswahl der Bewerbenden erfolgt an den Partnerhochschulen im Hinblick auf die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge genannten Voraussetzungen (z.B. erreichte ECTS-Punkte, inhaltliche Anforderungen, Zeitpunkt des Praxisaufenthalts, verfügbares Erasmus-Förderkontingent, Exmatrikulationsdatum usw.). Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, unterzeichnet die Hochschule die Bewerbungsunterlagen. Die relevanten Bestimmungen der gültigen Studien- und Prüfungsordnungen finden sich auf der Webseite der einzelnen Hochschulen oder in den Sekretariaten der Studiengänge.

5. Immatrikulationsnachweis

Der Nachweis der Prüfung der Immatrikulation erfolgt durch die **Unterschrift der Erasmus-Koordinator*innen auf dem Bewerbungsformular**. („Die Hochschule bestätigt, dass der/die Studierende ein vollständiges Studium in Deutschland absolviert, welches zu einem anerkannten Abschluss führt. Des Weiteren bestätigt die Hochschule seine/ihre Berechtigung, sich um ein ERASMUS-Stipendium zu bewerben – u.a. Prüfung des bereits aufgebrauchten Förderkontingents – und unterstützt die Aufnahme in das Programm durch KOOR – Erasmus Services BW.“).

Ebenso bestätigt der/die Erasmus-Koordinator*in bei Graduierten, dass diese zuvor an der Hochschule immatrikuliert waren. Der Passus auf dem Bewerbungsformular wird nicht geändert, es steht den Erasmus-Koordinator*innen jedoch frei händisch anzumerken, dass der/die Graduierte zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht mehr immatrikuliert, sondern frisch graduiert ist.

6. Förderkriterien

6.1 Ehrenwörtliche Erklärungen für die Zusatzförderung im Rahmen von Fewer Opportunities und für grünes Reisen

Nach Erhalt der Praktikumszusage müssen die Bewerbenden **nach der Registrierung** im Bewerbungsportal Placement Online folgende Dokumente herunterladen, ausfüllen und unterzeichnen:

Dokument	Erläuterung	Form der Einreichung bei KOOR – Erasmus Services BW
Ehrenwörtliche Erklärung für die Zusatzförderung zum Erasmus+ Stipendium im Rahmen der Fewer Opportunities	Hier tragen die Studierenden die im Registrierungsformular angegebenen, auf sie zutreffenden Sonderzuschüsse im Rahmen der Fewer Opportunities ein, die sie beantragen möchten: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Social Top-Up, ➔ Realkostenantrag, ➔ Vorbereitende Reise 	Das Dokument ist nur vom Studierenden auszufüllen und zu unterzeichnen (auch wenn keine Zusatzförderung beantragt wird!) und in Placement Online in digitaler Form hochzuladen. Das Dokument wird nicht von KOOR gegengezeichnet.

	Die getätigten Angaben in diesem Formular sind bei Bedarf bis zur Bewerbungsfrist noch änderbar.	Gilt für Lang- und Kurzzeitmobilitäten.
Ehrenwörtliche Erklärung für grünes Reisen	<p>Hier tragen die Studierenden die im Registrierungsformular bereits angekündigte grüne Reise ein inkl. Haupttransportmittel.</p> <p>Die getätigten Angaben in diesem Formular sind bei Bedarf bis zur Bewerbungsfrist noch änderbar.</p>	<p>Das Dokument ist nur vom Studierenden auszufüllen und zu unterzeichnen. (auch wenn kein Zuschuss für grünes Reisen beantragt wird!) und in Placement Online in digitaler Form hochzuladen.</p> <p>Das Dokument wird nicht von KOOR gegengezeichnet.</p> <p>Gilt für Lang- und Kurzzeitmobilitäten.</p>

KOOR – Erasmus Services BW prüft die Gültigkeit der Angaben in der Ehrenwörtlichen Erklärung für Zusatzförderungen (EEZ) und der Ehrenwörtlichen Erklärung für grünes Reisen (EEGT). Erst nach erfolgter Prüfung dieser Dokumente wird die Bewerbung der Studierenden in Placement Online formell geprüft und der Zugriff auf die weiteren Bewerbungsunterlagen freigeschaltet.

6.2 Einhaltung der Bewerbungsfrist

Die Bewerbung bei KOOR – Erasmus Services BW ist unter Vorbehalt ausreichender Mittel ganzjährig möglich. Die vollständigen mit datierten Unterschriften versehenen Bewerbungsunterlagen müssen **spätestens einen Monat vor Praktikumsbeginn** (gleicher Kalendertag des Vormonats) eingereicht werden.

Bewerbende, die ein Praktikum an einer Schule oder einer Universität (dazu zählen auch Universitätskliniken und Forschungseinrichtungen, die einer Universität angehören und dort verortet sind) planen, erhalten **ganzjährig eine einwöchige Bewerbungsfrist** um eventuelle Schließzeiten in den (Semester-)Ferien zu umgehen⁴.

Sollten die oben aufgeführten Bewerbungsfristen nicht eingehalten werden, so besteht auf Wunsch die Möglichkeit eine Zero-Grant Förderung zu vergeben, um den Erasmus-Status für eventuelle Visa oder zur Erlangung gewisser Vergünstigungen im Zielland zu erhalten. Auch für Zero-Grant Förderungen muss in jedem Fall das Grant Agreement vor Praktikumsstart unterschrieben und zurück an KOOR gesandt werden.

Eine rückwirkende Förderung ist nicht zulässig. Fehlende Angaben zum Praktikumsinhalt können bei Bedarf zeitnah nachgereicht werden, müssen jedoch in jedem Fall vor Praktikumsstart vorliegen. Für die Unterzeichnung der digital hochzuladenden Bewerbungsunterlagen sind auch digitale Unterschriften und elektronische Signaturen zulässig⁵.

⁴ Es liegt in der Verantwortung der Bewerbenden mit den Fristen (insbesondere mit der einwöchigen Frist) vorausschauend umzugehen, da evtl. Rückfragen zu den Bewerbungsunterlagen bestehen können und zudem der verpflichtende Sprachtest vor Grant Agreement Erstellung abzulegen ist.

⁵ Akzeptiert werden auch Unterschriften mit der Maus, eingescannte Unterschriften und digitale Unterschriften mit Zertifikat. Eingetippte Unterschriften (inkl. jene mit Adobe) sind nicht zulässig.

6.3 Gehaltsgrenze

Aus Budgetgründen und um mehr Studierende ohne oder mit geringem Praktikumsgehalt fördern zu können, führt KOOR ab dem Projekt 2023 eine Gehaltsgrenze für alle Zielländer ein, also sowohl für Programm- als auch für Partnerländer. Diese liegt bei einem monatlichen Nettogehalt von einschließlich **2.000,- EUR**.

6.4 Vollzeitpraktikum

Bei dem angestrebten Praktikum muss es sich um ein **Vollzeitpraktikum** (mindestens 30 Wochenstunden) handeln.

Bei Lehramtspraktikant*innen wird die Vor- und Nachbereitungszeit zusätzlich zu den Lehrstunden mitberücksichtigt, allerdings müssen die Gesamtstunden inkl. dieser Zeiten von der Praktikumsstelle im Learning Agreement bestätigt werden.

Geht aus dem Landesgesetz und/oder aus dem Originalpraktikumsvertrag hervor, dass ein Vollzeitpraktikum in dem Land bzw. in der Branche weniger als 30 Stunden entspricht, dann sind diese Praktika ebenfalls förderfähig. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden.

6.5 Ausreichendes Förderkontingent

- 360 Tage pro Studienzyklus (Bachelor/Master/PhD) inkl. Studienaustausch
- 720 Tage für einzügige Studiengänge (Staatsexamen/Diplom/Magister) inkl. Studienaustausch

Staatsexamen/Diplom/Magister: Da die maximale Förderdauer von 12 Monaten am Stück jedoch nicht überschritten werden darf, gelten Zeiträume nach Ablauf der 12 Monate als zusätzliche Mobilität, für die eine neue Bewerbung eingereicht werden muss.

6.6 Förderdauer

Grundsätzlich sind im Erasmus+ Programm folgende Zeiträume zu unterscheiden:

Gesamtpraktikumsdauer	<p>Diese kann aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) physischen Zeiten vor Ort im Zielland (unabhängig davon, ob im Zielland im Büro und/oder im Home Office gearbeitet wird) <ul style="list-style-type: none"> ➔ wird vom Förderkontingent abgezogen <p>UND</p> <ol style="list-style-type: none"> 2) virtuellen Zeiten (Home Office Zeiten im Heimat- oder einem anderen Land als das Zielland) bestehen <ul style="list-style-type: none"> ➔ wird nicht vom Förderkontingent abgezogen
Erasmus+ Förderdauer	<p>Diese kann aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) einer finanziellen Förderdauer (im Projekt 2023 bis max. 4,5 Monate finanzielle Förderung pro Mobilität) <ul style="list-style-type: none"> ➔ wird vom Förderkontingent abgezogen <p>UND</p>

	<p>2) einer Zero-Grant Förderdauer (restliche physische Praktikumszeit, die nicht finanziell gefördert wird) bestehen</p> <p>→ wird vom Förderkontingent abgezogen</p>
--	---

Bei der Registrierung ist die gesamte Praktikumsdauer anzugeben, inkl. der bereits bekannten virtuellen Zeiträume. KOOR ermittelt anschließend den finanziellen und ggfs. den Zero-Grant Zeitraum.

Es können bei Aufenthalten in Programmländern Lang- und Kurzzeitmobilitäten gefördert werden, bei Aufenthalten in Partnerländern nur Langzeitmobilitäten.

Langzeitmobilitäten	2-12 Monate (= 60 Tage - 360 Tage), auch im Blended Format möglich, wobei die physische Phase mindestens zwei Monate umfassen muss und die virtuelle mind. 1 Tag
Kurzzeitmobilitäten	mind. 5 / max. 30 Tage physische Phase + Ergänzung durch beliebig lange virtuelle Phase (mind. 1 Tag). Siehe besondere Voraussetzungen unter 3.1.

- Eine **wiederholte Förderung ist möglich**, wenn diese pro Studienphase (Bachelor /Master/PhD) eine Dauer von 12 Monaten (360 Tage) nicht überschreitet (inkl. Zero Grant Tage). Studierende können im selben Projekt mehrere Praktika unter folgenden Bedingungen gefördert bekommen:
 - Praktikum findet in unterschiedlichen Aufnahmeeinrichtungen bzw. Zielländern statt
 - Praktikum findet in derselben Aufnahmeeinrichtung statt, jedoch mit einem unterschiedlichen Ziel. Bsp: Pflichtpraktikum + Praktische Abschlussarbeit oder Pflichtpraktikum und Graduiertenpraktikum oder Station A + Station B (bei Mediziner). Dies um zu vermeiden, dass Studierende ihre Praktika splitten nur um über einen längeren Zeitraum finanziell gefördert zu werden.

Bei **einzigigen Studiengängen** (Diplom/Magister/Staatsexamen) liegt die Grenze bei 24 Monaten inkl. Zero Grant Tagen (720 Tage).

- **Finanziell gefördert** werden nur physische Zeiträume und pauschal pro Mobilität jeweils nur max. **4,5 Monate (135 Tage)**⁶. Der darüberausgehende Zeitraum wird als Zero Grant berechnet. Zero Grant Tage werden ebenfalls vom Förderkontingent (360 Tage/720 Tage) abgezogen. Die zusätzlichen Top-Ups werden ebenfalls nur für 4,5 Monate bzw. für 4,5 Monate plus max. 4 Reisetage im Falle von einer nachhaltigen An- oder Abreise ausbezahlt. Virtuelle Zeiträume (Home-Office im Heimatland bzw. einem anderen Aufenthaltsland als das Zielland) sind nicht förderfähig.

⁶ Im Rahmen des grünen Reisens können bis zu vier Reisetage zusätzlich zu den max. 135 finanziell geförderten Aufenthaltstagen mit dem Regeltagesatz für die jeweilige Ländergruppe gefördert werden, die jedoch nicht vom Förderkontingent abgezogen werden.

- **Verlängerungen** müssen bei Langzeitmobilitäten bis spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Aufenthaltsende formlos per Mail angekündigt und anschließend über das Formular „During the Mobility“ beantragt werden.
- Die **Höchstförderdauer bezieht sich auf den Studienzyklus, nicht auf das Studienfach**: Absolvierten Studierende einen zweiten Bachelor/Master, haben aber bereits im ersten Bachelor/Master das Erasmus+ Kontingent von 12 Monaten in Anspruch genommen, können sie keine Erasmus+ Förderung im zweiten Bachelor mehr in Anspruch nehmen.
- Die Förderdauer eines Graduiertenpraktikums addiert sich zu eventuell bereits genutztem Kontingent im **vorherigen** Studienzyklus (z.B. nach Bachelor)

6.7 Ausgeschlossene Einrichtungen

- **EU-Institutionen** und andere **EU-Einrichtungen** einschließlich spezialisierter Agenturen. Liste auf http://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies_de abrufbar.

6.8 Doppelförderung

- Der gleichzeitige Erhalt eines Erasmus-Praktika-Stipendiums und eines anderen **EU-Stipendiums** ist nicht zulässig.
- Der gleichzeitige Erhalt eines Erasmus-Stipendiums und eines anderen **DAAD-Stipendiums** (z. B. Bachelor-Plus, Promos, HAW International) schließt sich von Seiten des DAAD aus.

6.9 Anzahl der internationalen Mobilitäten (nur für Aufenthalte in Partnerländern)

Im Projekt 2023 steht es dem Konsortium erneut zu, bis zu 20% des zuletzt bewilligten Gesamtbudgets für die Förderung von internationalen Mobilitäten (Aufenthalte in Partnerländern), zu verwenden. Von den 20% werden 95% der Mittel für Auslandspraktika genutzt.

Hierfür gilt wieder das First-Come-First-Served Prinzip. Internationale Mobilitäten können nur vorbehaltlich verfügbarer Mittel gefördert werden, es ist somit nicht auszuschließen, dass es zwischendurch zu Bewerbungsstopps kommen kann. KOOR informiert hierzu die Konsortialpartner sowie die Studierenden rechtzeitig.

7. Regelfördersätze

Die Förderung von Erasmus+ Aufenthalten von Studierenden in Programmländern orientiert sich an den Lebenshaltungskosten in den Zielländern, wobei das Stadt-Land-Gefälle nicht berücksichtigt wird. Die Fördersätze für Langzeitaufenthalte bleiben im Projekt 2023 die gleichen wie im Projekt 2022. Ab dem Projektjahr 2023 gelten jedoch folgende erhöhte Fördersätze für Kurzeitaufenthalte:

	Langzeitaufenthalte	Kurzeitaufenthalte
SMP	Tagessatz / Monatssatz in Euro	Tagessatz in Euro ⁷

⁷ Beispiel: Dauert das Kurzzeitpraktikum 20 Tage, so erhalten die Bewerbenden für die ersten 14 Tage einen Tagessatz von 79,00 EUR; für die restlichen 6 Tage erhalten sie einen Tagessatz von 56,00 EUR.

Ländergruppe 1 inkl. Überseegebiete⁸	25,00 / 750,00	79,00 (für Tage 1 bis 14) 56,00 (für Tage 15 bis 30)
Ländergruppe 2 inkl. Überseegebiete⁹	23,00 / 690,00	79,00 (für Tage 1 bis 14) 56,00 (für Tage 15 bis 30)
Ländergruppe 3 inkl. Überseegebiete¹⁰	21,33 / 640,00	79,00 (für Tage 1 bis 14) 56,00 (für Tage 15 bis 30)

- Zusammensetzung: SMS-Fördersatz + Top-Up für Praktika in Höhe von 150,- EUR
- Keine Unterscheidung in der Förderhöhe zwischen Studierenden, Doktorand*innen und Graduierten
- Keine Unterscheidung in der Förderhöhe zwischen Bachelor-, Master- und PhD-Studiengang

Die finanzielle Förderung von Erasmus+ Aufenthalten in **Partnerländern** ist wie folgt:

	Nur Langzeitaufenthalte
SMP International	Tagessatz / Monatssatz in Euro
Alle Regionen außer 13 und 14	23,33 / 700,00
Länder der Region 14 (Färöer-Inseln, Schweiz, UK) ➔ Wie LG 1 der Programmländer	25,00 / 750,00
Länder der Region 13 (Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstaat) ➔ Wie LG 2 der Programmländer	23,00 / 690,00

8. Zusatzförderungen

Die Erasmus-Förderung für Praktika in Programm- und Partnerländern kann maximal aus den folgenden Komponenten bestehen:

Maximale Förderung =

Reguläre monatliche Rate für das Zielland (entsprechend der Ländergruppe)	
+	<p>Ggfs.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Reisekostenzuschuss für Kurzzeitpraktika für Fewer Opportunities bei Aufenthalten in Programmländern 2) Reisekostenzuschuss für Langzeitpraktika für Fewer Opportunities bei Aufenthalten in Partnerländern

⁸ LG 1: Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden.

⁹ LG 2: Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern

¹⁰ LG 3: Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Republik Nordmazedonien, Tschechien, Türkei, Ungarn

+	Ggf. Grünes Reisen	einmalig 50 Euro oder erhöhte Pauschale je nach Entfernung (+ ggfs. zusätzliche Reisetage für nachhaltige Anreise)
+	Ggfs. Social Top-Up für Fewer Opportunities	ggf. einmalige Aufstockung von 250 Euro pro Monat bei Langzeitmobilitäten bzw. pauschal 100,- EUR (1-14 Tage) oder 150 EUR (15-30 Tage)
+	Individualantrag (Fewer opportunities – Kind(er) / chronische Erkrankung / GdB ab 20)	Individuelle Höhe
+	Ggf. vorbereitende Reise (Fewer opportunities – Kind(er) / chronische Erkrankung / GdB ab 20)	Individuelle Höhe
+	Ggf. Zuschuss zum Sprachkurs und/oder zu Selbstlernmaterialien	Max. 130,- EUR
+	Ggf. Hands-on Learning Kurs für internationale Kompetenzen	Preis der Lizenz beträgt 100,- EUR (Betrag wird jedoch nicht an den Studierenden überwiesen, Abrechnung direkt über KOOR)

Fast alle Zusatzförderungen bis auf den Hands-on Learning Kurs werden über zwei unterschiedliche Ehrenwörtliche Erklärungen (**Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderungen im Rahmen der Fewer Opportunities** und **Ehrenwörtliche Erklärung für grünes Reisen** im Rahmen der Registrierung beantragt.

Die **Ehrenwörtliche Erklärung für die Sprachförderung** muss spätestens gemeinsam mit den Abschlussunterlagen eingereicht werden.

Für alle Zusatzförderungen müssen entsprechende Nachweise aufbewahrt und ggfs. im Rahmen von Stichproben mit Einreichung der Abschlussunterlagen vorgelegt werden. Sofern auf Nachfrage keine Nachweise vorgelegt werden können, fordert KOOR – Erasmus Services BW das Social-Top Up für den gesamten finanziell geförderten Zeitraum zurück. Bei Kurzzeitmobilitäten müssen die Nachweise zur Zusatzförderung für geringere Chancen bereits vor Aufenthaltsstart eingereicht werden, da es sich hier um ein Förderkriterium handelt.

8.1 Reisekostenzuschuss für Kurzzeitpraktika in Programmländern und für Langzeitpraktika in Partnerländern für Studierende mit geringeren Chancen

Eine Reisekostenpauschale gibt es für **Studierende, Doktorand*innen und Graduierte mit geringeren Chancen, die eine Kurzzeitmobilität in Programmländern oder eine Langzeitmobilität in Partnerländern absolvieren**. Zur Berechnung der Pauschale wird der EU-Distance Calculator verwendet (Entfernung Heimathochschule → Zielort)

Entfernung	Reisekostenzuschuss ¹¹ (Betrag pro Teilnehmer in EUR)
< 100 km	23,00
100-499 km	180,00
500-1.999 km	275,00
2.000-2.999 km	360,00
3.000-3.999 km	530,00
4.000-7.999 km	820,00
8.000 km und mehr	1.500,00

¹¹ Der Stückkostenbetrag gemäß der einfachen Entfernung aus dem Distanzrechner bezieht sich auf die gesamte Fahrt (Hin- und Rückfahrt). Der Betrag wird also nicht x2 genommen.

8.2 Grünes Reisen

A. Langzeitmobilitäten in Programmländern

Studierende mit und ohne geringere Chancen, die eine Reise **ins Zielland mit einem nachhaltigen Transportmittel (z.B. Fahrrad, Bahn, Fernbus, Fahrgemeinschaft)** bewältigen, können eine **Pauschale von 50,- Euro** erstattet bekommen.

Die Pauschale besteht aus **50,- Euro aus Fördermitteln**, die ohne Nachweise und nur durch eine „**Ehrenwörtliche Erklärung für grünes Reisen**“ (s. Erläuterungen unter 6.1) seitens der Studierenden zusammen mit der ersten Rate ausbezahlt wird. KOOR kann stichprobenartig Originalbelege im Rahmen der Abschlussunterlagen anfordern.

B. Kurzzeitmobilitäten in Programmländern und Langzeitmobilitäten in Partnerländern

Im Rahmen einer Kurzzeitmobilität in Programmländern oder einer Langzeitmobilität in Partnerländern erhalten Studierende ohne geringere Chancen ebenfalls eine 50,- Euro Pauschale. Studierende mit geringeren Chancen erhalten folgende erhöhte Pauschalbeträge je nach Entfernung:

Entfernung	Erhöhter Reisekostenzuschuss für grünes Reisen (Betrag pro Studierende* r in EUR)
< 100 km	-
100-499 km	210,00
500-1.999 km	320,00
2.000-2.999 km	410,00
3.000-3.999 km	610,00
4.000-7.999 km	-
8.000 km und mehr	-

Alle Studierende, die sich für nachhaltiges Reisen entscheiden, erhalten, sofern zutreffend, zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu 4 Tagen¹² für eine Hin- und Rückfahrt. KOOR berechnet den Anspruch auf die Anzahl an Reisetagen je nach Transportmittel und Entfernung wie folgt:

Verkehrsmittel ¹	Fahrrad	Bahn	Fernbus	Fahrgemeinschaft
Entfernung²				
<100 km	1 Reisetag	-	-	-
100 – 199 km	2 Reisetage	-	-	-
200 – 299 km	3 Reisetage	-	-	-
300 – 399 km	4 Reisetage	-	-	-
400 – 799 km	4 Reisetage	1 Reisetag	1 Reisetag	1 Reisetag
800 – 1599 km	4 Reisetage	2 Reisetage	2 Reisetage	2 Reisetage
1600 – 2399 km	4 Reisetage	3 Reisetage	3 Reisetage	3 Reisetage
>2400km	4 Reisetage	4 Reisetage	4 Reisetage	4 Reisetage

¹bei gemischter Nutzung wird Verkehrsmittel angegeben mit welchem der größte Streckenanteil zurückgelegt wird

²Entfernung zwischen Standort Heimehochschule- und Zielort laut Distance Calculator der EU Kommission (<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de/resources-and-tools/distance-calculator>)

¹² Studierende erhalten bis zu vier Reisetage zusätzlich zu den max. 135 finanziell geförderten Aufenthaltstagen mit dem Regeltagesatz für die jeweilige Ländergruppe. Im Gegensatz zu den Aufenthaltstagen werden diese jedoch nicht vom Förderkontingent abgezogen.

8.3 Top Ups für Studierende mit geringeren Chancen („fewer opportunities“)

Die Zielgruppen für eine Erasmus-Zusatzförderung sind im Projekt 2023 weiterhin folgende:

- Studierende, die ihr/e Kind/er mit ins Ausland nehmen
- Studierende, mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 20
- Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf im Ausland führt
- Erwerbstätige Studierende
- Erstakademiker*innen

Damit sollen Studierende, für die ein Auslandsaufenthalt möglicherweise eine größere Herausforderung ist, besonders in ihrem Vorhaben unterstützt werden. Für die Top Ups werden von den Studierenden eine Ehrenwörtliche Erklärung sowie auf Nachfrage zusätzliche Dokumente (z.B. Geburtsurkunde Kind, Gehaltsnachweise, ärztliches Attest usw.) eingefordert. KOOR kann auch hier stichprobenartig Originalbelege anfordern.

Die folgenden Sonderzuschüsse sind alle mit dem Zuschuss für Grünes Reisen und der Erstattung der Realkosten kombinierbar. Jedoch können folgende Social Top-Ups nur **einmalig** gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien zutreffen.

	Social Top-Up
Langzeitmobilität (Programm- und Partnerländer)	250,- EUR / Monat
Kurzzeitmobilität zwischen 1 und 14 Tagen (nur Programmländer)	Einmaliges Top-Up von 100,- EUR
Kurzzeitmobilität zwischen 15 und 30 Tagen (nur Programmländer)	Einmaliges Top-Up von 150,- EUR

Alle Top-Ups werden nur für finanziell geförderte Zeiträume gewährt also für max. 135 Aufenthaltstage zuzüglich bis zu vier Reisetage im Falle von grünem Reisen.

A. Social Top-Up für Studierende mit Kind(ern)

Antragsberechtigt sind Studierende, die ihr Kind/ihre Kinder mitnehmen und während des gesamten Aufenthalts im Ausland dabei haben.

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten sie sich auf Nachfrage, die Geburtsurkunde des Kindes sowie einen Nachweis einzureichen, dass das Kind bzw. die Kinder mit ihnen reisen werden (z.B. Reiseticket) und während des gesamten Aufenthalts mit vor Ort waren (z. Bsp. Bescheinigung der Kinderbetreuung vor Ort, Bescheinigung des Vermieters/der Vermieterin). Die zusätzlichen Mittel können auch für Paare gewährt werden. Die Doppelförderung von Kindern ist jedoch ausgeschlossen. Studierende, die **mehr als ein Kind mit ins Ausland nehmen**, können bei Vorlage entsprechender Belege von KOOR – Erasmus Services BW zusätzliche Förderung in der Höhe des vom DAAD vorgesehenen Satzes pro Kind erhalten, unabhängig von der Anzahl der Kinder.

B. Social Top-Up für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Antragsberechtigt sind Studierende mit einem »Grad der Behinderung (GdB)« ab 20 oder einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf im Ausland führt. Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, auf Nachfrage, einen Nachweis ihrer Behinderung (z.B. Behindertenausweis) oder chronischen Erkrankung (ärztliches Attest aus dem hervorgeht, dass auf Grund der Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland entsteht) einzureichen.

C. Social Top-Up für erwerbstätige Studierende

Antragsberechtigt sind Studierende für die folgenden Kriterien zutreffen:

- ✓ Beschäftigung / Praktikum in Deutschland mit einem Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro in jedem Monat (diese Gehaltsspanne bleibt bestehen, auch wenn der monatliche Maximalverdienst bei Minijobs auf 520,- Euro angehoben wurde).
- ✓ Durchgängig über mindestens sechs Monate beschäftigt vor Start des Auslandsaufenthalts. Die Tätigkeit muss innerhalb eines Jahres vor Mobilitätsbeginn stattgefunden haben.
- ✓ Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.
- ✓ Die Tätigkeit wird während des Auslandsaufenthalts nicht weitergeführt, so dass es zu einem Verdienstausschlag kommt. Eine Kündigung ist keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden.
- ✓ Studierende, die eine selbstständige Tätigkeit / ein Praktikum im Ausland oder einen dualen / berufsbegleitenden Studiengang mit einem festen Gehalt ausführen, sind von der Beantragung ausgeschlossen.

Als Nachweis müssen bei Bedarf Gehaltsnachweise und Arbeits-/Praktikumszeugnisse eingereicht werden.

D. Social Top-Up für Erstakademiker*innen

Antragsberechtigt sind Studierende, deren Erziehungsberechtigte oder Bezugspersonen über **keinen** Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Bei alleinerziehenden Eltern gilt diese Regelung nur für das jeweilige Elternteil, bei dem der/die Studierende aufgewachsen ist. Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten. Ein Meisterbrief ist in diesem Kontext nicht mit einem akademischen Abschluss gleichzusetzen.

Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht.

Als Nachweis muss bei Bedarf das *Formular „Nachweis ErstakademikerInnen“* eingereicht werden.

8.4 Realkostenantrag für Studierende mit Behinderung, chronischen Erkrankungen oder Kind(ern)

A. Individualantrag

Studierende mit einem GdB von mindestens 20 oder chronischen Erkrankungen oder Kind(ern) können über einen eigenständigen Antrag Fördermittel von bis zu 15.000,- EUR für 1 Semester, bzw. 30.000,- EUR für 2 Semester, beantragen. Der Antrag muss spätestens zwei Monate vor Beginn der Mobilität von KOOR beim DAAD und somit drei Monate vor Start bei KOOR eingereicht werden. Gilt ausschließlich für finanziell geförderte Zeiträume. Den Individualantrag erhalten Studierende nur bei zugesicherter Erasmus-Förderung.

B. Vorbereitende Reisen

Studierende mit einem GdB von mindestens 20 oder chronischen Erkrankungen oder Kind(ern) können während einer Vorbereitungsreise die Bedingungen vor Ort erkunden (barrierearmer Wohnraum, Zugänglichkeit zum Arbeitsplatz, Vorhandensein einer KITA usw.). Die Pauschale kann ebenfalls für eine mitfahrende Begleitperson beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate vor beantragtem Reisebeginn von KOOR im Original an den DAAD geschickt und somit drei Monate vor Reisebeginn bei KOOR eingereicht werden. Die Gelder für eine vorbereitende Reise erhalten Studierende nur bei zugesicherter Erasmus-Förderung für den Hauptauslandsaufenthalt.

8.5 Sprachenförderung

- Geförderte können für die jeweilige Hauptarbeitssprache und/oder Landessprache, die nicht durch den Online Linguistic Support (OLS) abgedeckt wird, vorbehaltlich ausreichender Mittel einen **Zuschuss für Selbstlernmaterialien und Sprachkurse** beantragen.

Sprachkurs	Kostenpflichtige Online- oder Präsenzsprachkurse im Zielland oder zur Vorbereitung im Heimatland.
Selbstlernmaterialien	Kostenpflichtige fremdsprachige Fachliteratur wie Vokabelboxen, Sprachbücher (Lehr- und Arbeitsbücher), Lexika, Audiotrainings. Achtung: Fremdsprachige Zeitschriften/Zeitungen und fachfremde Bücher wie Romane, Krimis usw. sind ausgeschlossen. Ebenso Reiseführer.

- Darüber hinaus können auch Zuschüsse für Sprachen beantragt werden, die in OLS nur in einer niedrigeren Niveaustufe angeboten werden als die Studierenden bereits beherrschen.
- KOOR vergibt Pauschalzuschüsse in Höhe von **30,- EUR für Selbstlernmaterialien** und **100,- EUR für Sprachkurse**, sodass insgesamt max. 130,- Euro pro Mobilität an Sprachförderung gezahlt werden kann.
- Für den Erhalt der Sprachförderung müssen Studierende KOOR per Mail informieren, worauf sie das Formular „Ehrenwörtliche Erklärung für die Bezuschussung von Sprachkursen und/oder Selbstlernmaterialien“ zugeschickt bekommen. Die **ehrenwörtliche Erklärung** muss bis spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Abschlussunterlagen (also bis 8 Wochen nach Praktikumsende) ausgefüllt und unterschrieben eingereicht werden. Nachweise (z. Bsp. Teilnahmezertifikat, Quittungen, usw.) müssen auf Nachfrage vorgelegt werden können.

8.6 Förderung von „Hands on Learning Kursen“ für Interkulturelle Kompetenzen

KOOR – Erasmus Services BW übernimmt für interessierte Stipendiat*innen die Kosten in Höhe von 100,- Euro pro Person für den Online-Kurs „Hands-on-Learning“, der die Schulung und Vermittlung von Interkulturellen Kompetenzen zum Ziel hat. Die Studierenden sollen so besser auf den Aufenthalt und das Arbeiten im Ausland vorbereitet werden.

Bei Absolvieren von mindestens drei Modulen, erhalten die Studierenden ein Teilnahmezertifikat.